

Merkblatt

Auswirkungen der STAF / Steuerreform 2020

■ AUSWIRKUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Mehrbelastung für Unternehmen

Massnahme	Beschreibung
Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien	Auf Bundesebene entrichten die Statusgesellschaften (z.B. Verwaltungsgesellschaften) wie bisher die volle Gewinnsteuer. Auf kantonalen Ebene haben sie bisher keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer entrichtet. Mit der Vorlage wird diese steuerliche Privilegierung abgeschafft. Es wird durch die Abschaffung aber zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung kommen, wenn Ihre Gesellschaft bisher vom Holdingprivileg profitiert hat oder Ihr Unternehmen den Gewinn bisher als Verwaltungs- oder gemischte Gesellschaft nur teilweise versteuert hat. Durch gezielte Auflösung stiller Reserven oder die Nutzung befristete Übergangsregelung können die Auswirkungen etwas gedämpft werden.
Zusätzliche Mittel für AHV	Die AHV-Beiträge steigen um 0,3 Prozentpunkte. Für Arbeitgeber bedeutet das eine Erhöhung der Lohnnebenkosten um 0,15 Prozentpunkte.

Vorteile/Chancen ergeben sich aus folgenden geplanten Gesetzänderungen

Massnahme	Beschreibung
Reduktion kantonale Gewinnsteuersätze	Als Ausgleich für den Wegfall der kantonalen Privilegien senken die meisten Kantone voraussichtlich ihre Gewinnsteuersätze um 20 – 40%.
Patentbox	Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf kantonalen Ebene reduziert besteuert. Aber die Kantone müssen mindestens 10 Prozent dieses Gewinns besteuern.
Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung	Um Forschung und Entwicklung zu fördern, können die Kantone die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen höher gewichten. Maximal erlaubt ist ein anderthalbfacher Abzug.
Abzug für Eigenfinanzierung	Die Kantone können einen Zinsabzug auf dem Eigenkapital zulassen, wenn im Kantonshauptort die effektive Gewinnsteuerbelastung durch Bund, Kanton und Gemeinde mindestens 18,03 Prozent beträgt.
Anpassung bei Kapitalsteuer	Die Kantone können das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen.
Aufdeckung stiller Reserven	Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen profitieren. Verlegen Unternehmen ihren Sitz ins Ausland, so wird wie bereits heute eine Wegzugssteuer fällig.

Merkblatt

Auswirkungen der STAF / Steuerreform 2020

Massnahme	Beschreibung
Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung	Die pauschale Steueranrechnung verhindert internationale Doppelbesteuerungen. Neu sollen auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anspruch darauf haben.

Entlastungsbegrenzung

Sämtliche vorgenannten möglichen Steuererleichterungen stehen unter dem Vorbehalt der Entlastungsbegrenzung. Diese sieht vor, dass die steuerliche Entlastung nicht höher sein darf als 70 Prozent. Falls die kantonale Praxis eine Übergangsregelung für Statusgesellschaften vorsieht, fallen auch die diesbezüglichen Abschreibungen unter die Entlastungsbegrenzung.

■ STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE

Auf privater Ebene erben sich ausschliesslich steuerliche Nachteile

Massnahme	Beschreibung
Erhöhung der Dividendenbesteuerung	Aktionärinnen und Aktionäre müssen Erträge aus Beteiligungen bei der Einkommenssteuer des Bundes neu zu 70 Prozent und bei den Kantonen zu mindestens 50 Prozent versteuern. Heute beträgt diese Besteuerung beim Bund 60 Prozent im Privatvermögen und 50 Prozent im Geschäftsvermögen, in vier Kantonen liegt sie unter 50 Prozent. Die Voraussetzung für diese ermässigte Besteuerung bleibt gleich wie bisher: Es braucht eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital eines Unternehmens.
Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip	Unternehmen, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, können Reserven aus Kapitaleinlagen nur noch dann steuerfrei an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten. Kaufen solche Unternehmen eigene Aktien zurück, so müssen sie Gewinnreserven mindestens im gleichen Umfang vernichten, wie sie Reserven aus Kapitaleinlagen vernichten.
Anpassungen bei der Transponierung	Der Gewinn aus dem Verkauf von Aktien bleibt grundsätzlich steuerfrei. Die neue Regelung hebt diese Steuerbefreiung jedoch ganz auf, wenn eine Person Aktien an eine von ihr beherrschte Gesellschaft verkauft.

Merkblatt

Auswirkungen der STAF / Steuerreform 2020

■ AUSWIRKUNGEN FÜR ARBEITNEHMER UND NICHTERWERBSTÄTIGE

Massnahme	Beschreibung
Zusätzliche Mittel für AHV	Ab 2020 fliessen zusätzlich rund 2 Milliarden Franken pro Jahr in die AHV. Davon stammen rund 800 Millionen aus der Bundeskasse: Der Bund überlässt der AHV seinen Anteil am sogenannten Demografieprozent der Mehrwertsteuer [2] (530 Millionen) und erhöht seinen Beitrag an die Ausgaben der AHV (300 Millionen). Die Unternehmen und die Versicherten steuern 1,2 Milliarden Franken bei: Die AHV-Beiträge steigen um 0,3 Prozentpunkte. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet das eine Erhöhung der Lohnabzüge um 0,15 Prozentpunkte, ihre Arbeitgeber steuern ebenfalls 0,15 Prozentpunkte bei. Das entspricht 1.50 Franken auf 1000 Franken Lohn. Für Nichterwerbstätige steigt der Mindestbeitrag auf CHF 810.-.

2) Seit 1999 wird ein Prozentpunkt der Mehrwertsteuer für die Finanzierung des Altersaufbaus der AHV verwendet. 83% des Ertrags fliessen heute an die AHV, 17% an den Bund.

Quelle:

<https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/gesetzgebung/abstimmungen/staf/ueberblick-massnahmen.html>

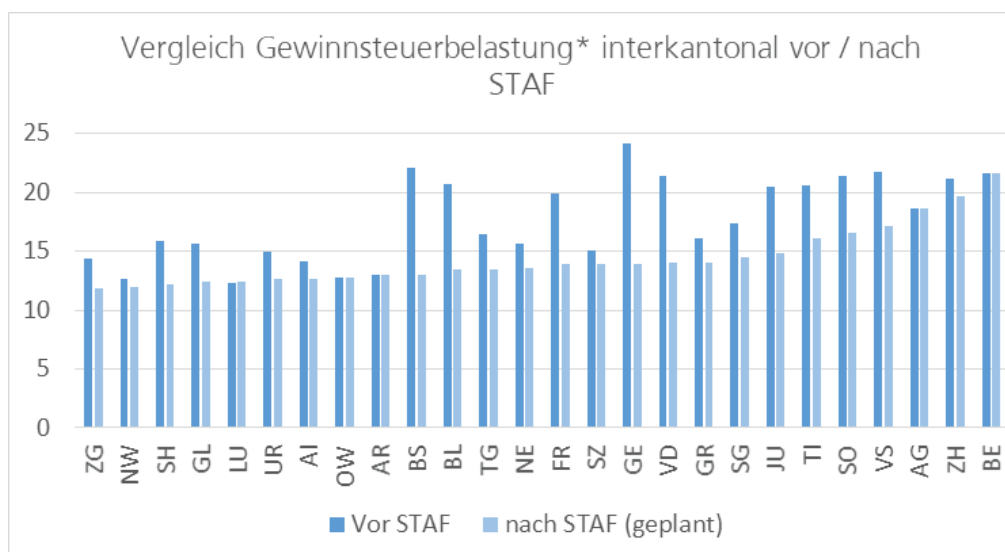
Merkblatt

Auswirkungen der STAF / Steuerreform 2020

■ STAND DER UMSETZUNG IN DEN KANTONEN FEBRUAR 2020

Mehrbelastung für Unternehmen

Umsetzung beschlossen	Umsetzungsvorlage pendent
Appenzell Ausserrhoden	Aargau
Basel-Stadt	(Referendumsfrist 27.02.2020)
Basel-Landschaft (Volksabstimmung 24.11.19 angenommen)	Appenzell Innerrhoden
Fribourg	(Abst. 2020, Steuerreform 21)
Glarus	Bern
Genf	(Vernehmlassung 29.08.2019)
Graubünden (Referendumsfrist 11.12.19 abgelaufen)	Nidwalden
Jura (Referendumsfrist 11.11.2019 abgelaufen)	(Volksabstimmung 17.05.2020)
Luzern	Vaud
Neuchâtel	(Teilreform bereits 2017,
Obwalden	Umsetzung STAF unklar)
Schaffhausen	Wallis
Schwyz	(Entwurf Regierungsrat
Solothurn (Volksabstimmung 09.02.2020 angenommen)	15.11.2019)
St. Gallen	
Thurgau (Volksabstimmung 09.02.2020 angenommen)	
Tessin (Referendumsfrist abgelaufen 14.01.2020)	
Uri	
Zug	
Zürich	



Hinweis: Maximale effektive Vorsteuersätze vor und nach den bereits eingeführten bzw. derzeit geplanten Gewinnsteuersatzsenkungen in den Kantonshauptorten. Waadt und Basel Stadt haben die Gewinnsteuersätze bereits 2019 gesenkt. Senkungen teilweise erst 2021-2025.

Quelle: Five Informatik AG, Taxware Software bzw. Publikationen Kantone

Merkblatt

Auswirkungen der STAF / Steuerreform 2020

■ GEPLANTE BZW. DEFINITIVE UMSETZUNG IN DEN KANTONEN (STAND FEBRUAR 2020)

Kantone	Ermässigte Besteuerung Pat-entboxgewinn	Zusätzlicher Steuerabzug für F&E-Aufwand	Maximale Entlastungsbegrenzung	Besteuerungsquote privilegierte Dividenden im Privatvermögen
Aargau	90%	50%	70%	50%
Appenzell IR	10%	Nein	50%	50%
Appenzell AR	50%	50%	50%	60%
Basel-Land	90%	20%	50%	60%
Basel-Stadt	90%	Nein	40%	80%
Bern	90%	50%	70%	50%
Fribourg	90%	50%	20%	70%
Genf	10%	50%	9%	70%
Glarus	10%	Nein	10%	70%
Graubünden	90%	50%	55%	50%
Jura	90%	50%	70%	70%
Luzern	10%	Nein	70%	60%
Neuenburg	20%	50%	40%	60%
Nidwalden	90%	Nein	70%	50%
Obwalden	90%	50%	70%	50%
St.Gallen	50%	40%	40%	70%
Schaffhausen	90%	25% (ab 6. Jahr)	70%	60%
Solothurn	90%	50%	70%	70%
Schwyz	90%	50%	70%	50%
Thurgau	40%	30%	50%	60%
Tessin	90%	50%	70%	70%
Uri	30%	Nein	50%	50%
Waadt	(90% StHG)*	unbekannt	(30% StHG)*	70%
Wallis	90%	50%	34%	60%
Zürich	90%	50%	70%	50%
Zug	90%	50%	70%	50%
Bund	n/a	n/a	n/a	70%

*Mangels kantonaler Regelung gilt grundsätzlich das Steuerharmonisierungsgesetz.

Merkblatt

Auswirkungen der STAF / Steuerreform 2020

■ UNSERE STANDORTE UND ANSPRECHPARTNER DER PROVIDA CONSULTING AG



Michael Arndt
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 52 723 03 63
michael.arndt@provida.ch

Frauenfeld

Bahnhofplatz 68
Postfach 248
CH-8501 Frauenfeld
Tel. +41 52 723 03 80
Fax +41 52 723 03 85



Michael Thomssen
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 71 227 70 20
michael.thomssen@provida.ch

St. Gallen

Schützengasse 12
Postfach 1650
CH-9001 St.Gallen
Tel. +41 71 227 70 80
Fax +41 71 227 70 85



Hans Feldmann
Rechtsanwalt, LL.M.
Tel. +41 44 934 33 48
hans.feldmann@provida.ch

Wetzikon

Bahnhofstrasse 15
Postfach 1379
CH-8620 Wetzikon
Tel. +41 44 934 33 41
Fax +41 44 934 33 50



Susanne Stark
dipl. Steuerexpertin
Tel. +41 52 723 03 26
susanne.stark@provida.ch

Zürich

Leutschenbachstr. 55
CH-8050 Zürich
Tel. +41 44 307 85 80
Fax +41 44 307 85 85